

II-3232 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 6. Feb. 1974

No. 1605/3

A n f r a g e

der Abgeordneten DDr. Neuner, Suppan
und Genossen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Einbeziehung von Schutzräumen in die Gesamtnutz-
fläche eines Gebäudes im Sinne des § 18 Abs. 2 Z. 3 EStG. 1972
(§ 10 Abs. 2 Z. 3a EStG. 1967).

Die Bevölkerung wurde wiederholt darauf hingewiesen, bei Neubauten
auch Zivilschutzräume zu schaffen. Für die steuerliche Absetzbar-
keit von Errichtungskosten und Baudarlehenstilgungen als Sonder-
ausgaben ist Voraussetzung, daß eine bestimmte Gesamtnutzfläche
des Eigenheimes (Eigentumswohnung) nicht überschritten wird. Zu
der Gesamtnutzfläche im Sinne der zitierten Vorschriften gehören
nicht "Wandstärken, Treppen, offene Balkone und Terrassen sowie
Keller-, Dachboden- und sonstige Abstellräume, soweit sie nicht
bewohnbar ausgestattet sind und auch nicht betrieblichen Zwecken
dienen".

Den unterzeichneten Abgeordneten ist bekannt, daß von Finanz-
behörden die Rechtsauffassung vertreten wird, auch Zivil-
schutzräume würden Wohnbedürfnisse befriedigen und wären somit
in die Gesamtnutzfläche einzubeziehen. Sie richten daher an
den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e:

- 1) Teilen Sie diese Rechtsmeinung?
- 2) Wenn ja, aus welchen Gründen?
- 3) Wenn nein, sind Sie bereit die nachgeordneten Behörden anzu-
weisen, § 18 Abs. 2 Z. 3 EStG. 1972 bzw. § 10 Abs. 2 Z. 3a EStG. 1967
im Sinne Ihrer Rechtsmeinung zu vollziehen? 